

Verordnung über das Naturschutzgebiet Burst - Altstätten

Der Gemeinderat Altstätten erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1973 und auf Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975, folgende Verordnung zum Schutze des Naturschutzgebietes Burst - Altstätten:

Geltungsbereich Art. 1

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1 : 2'000 rot umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Zweck Art. 2

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt des Plangebietes.

Vorbehalte Art. 3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Altstätten vorbehalten.

Schutzbestimmungen

Bauten und Anlagen

Art. 4

1. Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist im Schutzgebiet und im Umkreis von 100 m desselben nicht gestattet.
2. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Kantonalen Baudepartement das Erstellen von Bauten und Anlagen, die der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienen und standortgebunden sind, bewilligen. Diese sind bestmöglich ins Landschaftsbild einzupassen und dürfen Fauna und Flora nicht gefährden.

Pflanzenschutz Art. 5

1. Das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen ist untersagt.
2. Das Düngen, Drainieren oder Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist verboten.

Tierschutz Art. 6

Das Jagen, Fangen und Belästigen von Tieren

und das Fischen sind verboten. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Schutz der leblosen Natur

Art. 7

Das Wegnehmen und der Abbau von Erde, Mineralien und Kristallen ist untersagt.

Zutritt

Art. 8

Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin darf nur auf den markierten Wegen erfolgen.

Mitführen von Hunden

Art. 9

Im Schutzgebiet dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

Lärm

Art. 10

Im Naturschutzgebiet muss Ruhe herrschen. Jegliches Lärmen, insbesondere das Lassen von Radios ist untersagt.

Entfachen von Feuern

Art. 11

Das Anzünden von Feuern und das Abkochen ist nicht gestattet.

Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Art. 12

Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

Parkieren

Art. 13

Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist nur auf den dafür bestimmten und im Plan eingezeichneten Parkplätzen erlaubt.

Unrat, Deponien

Art. 14

Das Wegwerfen, Liegenlassen und Ablagern von Abfällen und anderen Materialien ist untersagt.

Schlussbestimmungen

Markierung

Art. 15

Die Gemeinde kennzeichnet das Schutzgebiet und bringt innerhalb desselben die notwen-

digen zweckmässigen Markierungen an.

Aufsicht und Pflege

Art. 16

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ueberwachung des Schutzgebietes, dessen Pflege und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständigen Aufseher.

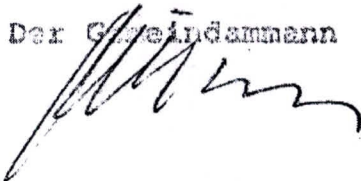
Inkrafttreten

Art. 17

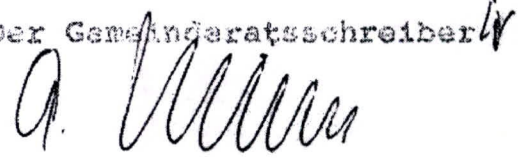
Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Altstätten beschlossen am: 31. Mai 1977

Der Gemeindevorstand



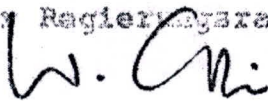
Der Gemeinderatsschreiber



Öffentliche Auflage vom .1.2.1974.. bis .2.3.1974...

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 8. Aug. 1977

Der Regierungsrat:



NATURSCHUTZRESERVAT BURST ALTSTAETTEN

